

Die vom Rat am 18.09.1996 beschlossene und seit 01.01.1997 in Kraft befindliche Sondernutzungssatzung ist überarbeitet worden. In der Praxis haben sich Abgrenzungsprobleme ergeben hinsichtlich der Erlaubnis- und Gebührenpflichten für bestimmte Arten von gemeingebrauchsüberschreitenden Sondernutzungen.

Für die uneigennützigen und im überwiegenden Allgemeininteresse auf öffentlichen Straßen stattfindenden Sondernutzungen sind Regelungen in Anlehnung an die Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 – 68) in die Satzung aufgenommen worden.

Hinsichtlich der Gebührenhöhe ergeben sich keine Veränderungen; insoweit wird Bezug genommen auf die 1996 dem Rat vorgelegene Gebührenberechnung.